

Satzung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen auf dem Friedhof in Schrecksbach Ortsteil Schrecksbach (neuer Teil)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in der jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit der Friedhofsordnung der Gemeinde Schrecksbach vom 29.11.2007 hat die Gemeindevertretung am0..9..Juli.2009.....folgende Satzung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen beschlossen:

A. Grabmale

§ 1 – Allgemeines

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten.

- (2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen.
- (3) Benachbarte Grabmale müssen in Form und Größe unterschiedlich aufeinander abgestimmt sein.
- (4) a) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz, Schmiedeeisen oder Gussmetall verwendet werden.
b) Steingrabmale sind handwerklich zu bearbeiten und aus einem Stück herzustellen; sie dürfen keinen Sockel haben.
Zeitgebundene Modeformen und unbegründete Asymmetrien sind nicht erlaubt, jedoch Pult- und Kissensteine sind zugelassen in der Größe der liegenden Grabmale 0,40 x 0,60 m.
c) Schrift, Symbol und bildliche Darstellung sind in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen und sollten möglichst aus dem Werkstoff herausgearbeitet werden.
- (5) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben und Metallschriften außer Bronze und Blei als Intarsie.

§ 2 – Höchstmaße für Grabmale

1. Reihengrabstätten für Erwachsene

- a) Stelen von 0,70 m bis 0,90 m hoch
Mindeststärke 0,12 m
Das Maßverhältnis von Breite zur Höhe soll 1:2 betragen,
besser jedoch 1:3.
Ansichtsfläche max. 0,4 m²
- b) Kreuze, Holz- und Metallgrabmale
maximal 1,00 m hoch
Kreuzbalken bis 0,50 m breit
- c) liegende Grabmale
0,40 x 0,60 m
Mindeststärke 0,04 m
Neigung höchstens 5 %
müssen in die Pflanzfläche eingebettet werden. Außerhalb der
Pflanzfläche können keine liegenden Grabmale verlegt werden.

2. Reihengrabstätten für Kinder

- a) Stelen von 0,50 bis 0,75 m hoch
Mindeststärke 0,12 m.
Das Maßverhältnis von Breite zur Höhe soll 1:2 betragen,
besser jedoch 1:3.
Ansichtsfläche maximal 0,25 m².
- b) liegende Grabmale
0,30 x 0,40 m
Mindeststärke 0,04 m
müssen in die Pflanzfläche eingebettet werden. Außerhalb der
Pflanzfläche können keine liegenden Grabmale verlegt werden.

3. Urnenreihengrabstätten

- a) Stelen von 0,50 bis 0,75 m hoch
Mindeststärke 0,12 m
Das Maßverhältnis von Breite zur Höhe soll 1:2 betragen,
besser jedoch 1:3.
Ansichtsfläche maximal 0,25 m².
- b) liegende Grabmale
0,40 x 0,60 m
Mindeststärke 0,04 m.

Ausnahmen zu der Satzung für Gestaltung von Grab und Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung zulassen, wenn sie es aus gestalterischen Gründen für geboten hält.

B. Grabbepflanzung

§ 3

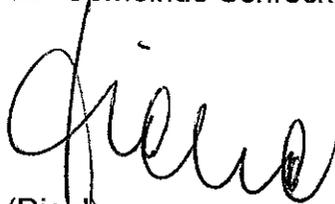
- (1) Die Bepflanzung ist nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen, damit die Gewähr gegeben ist, dass nur geeignete Pflanzen zur Verwendung kommen, welche die Nachbargräber nicht stören und sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Die Rasenpflege wird von der Friedhofsverwaltung ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Schnitt gewährleistet ist. Sofern die Grabpflege von Angehörigen nicht erfolgen kann, da Nachkommen fehlen, ist die Friedhofsverwaltung für die Pflege verantwortlich.
- (3) Der Gebrauch von Herbiziden ist nicht erlaubt.
- (4) Die Grabfläche ist mindestens bis zur Hälfte (entsprechend der beiliegenden Pflanzliste) zu bepflanzen (begrünen). Die Restfläche darf nicht zusammenhängend versiegelt werden (z.B. Platten); Ausnahme: Umrandung. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies kann bis zur Hälfte anstelle der vorgenannten Bepflanzung erfolgen.**
- (5) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (7) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o.ä. (auch Blumenvasen außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Geräte können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (8) Ruhebänke neben Grabstätten oder in der Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.
- (9) Die geländebündige Einfassung der Gräberreihen erfolgt, ebenso wie die Verlegung der Trittplatten oder Pflasterstreifen zwischen den Grabstätten, durch die Friedhofsverwaltung. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 19.02.1990 mit ihren 5 Änderungen tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Schrecksbach, den 21. Juli 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



(Dien)
Bürgermeister

